

Gemischte Gemeinde Aeschi



Ausführungsbestimmungen zum Reglement über die
Benützung der öffentlichen Parkplätze der Gemischten
Gemeinde Aeschi (Verordnung)

Ausführungsbestimmungen zum Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze der Gemischten Gemeinde Aeschi (Verordnung)

Der Gemeinderat der Gemischten Gemeinde Aeschi beschliesst gestützt auf Art. 8 des Reglements zur Benützung der öffentlichen Parkplätze der Gemischten Gemeinde Aeschi:

Art. 1

Bewirtschaftete Parkplätze	<u>Parkplatz</u>	<u>Parzelle</u>	<u>Art der Bewirtschaftung</u>
	1 Dorfplatz Aeschi	388	Gebühren
	2 Parkplätze vor Bäretatze	52	Gebühren
	3 Parkplatz Primarschule Aeschi	20	Parkverbot
	4 Parkplatz Turnhalle Aeschi	388	Gebühren
	5 Parkplatz Aeschiried samt Einstellhalle	940	Gebühren
	6 Parkplatz Schulhaus Aeschiried	19	Parkverbot , Gebühren an Wochenenden
	7 Parkplatz Baumgarten	829	Gebühren
	8 Primarschulhaus Aeschi	20	Gebühren; auf Pausenplatz Parkverbot, Gebühren an Wochenenden

Art. 2

Parkieren auf Trottoir und vor Zufahrten zu fremden Gebäuden und Grundstücken

Das Parkieren auf dem Trottoir ist gemäss Art. 41 VRV (Verkehrsregelnverordnung) verboten, wenn nicht 1.5 Meter Trottoir für Fussgänger verbleiben. In der Gemeinde Aeschi ist diese Möglichkeit bei keinem Trottoir gegeben. Widerhandlungen gegen dieses Gesetz können mit Busse und Anzeige geahndet werden.

Das Parkieren vor Zufahrten zu fremden Gebäuden und Grundstücken ist gemäss Art. 19 Abs. 2 Bst. g VRV (Verkehrsregelnverordnung) verboten. Widerhandlungen können mit Busse und Anzeige geahndet werden.

Art. 3

Parkgebühren

- 1 Wer einen öffentlichen Parkplatz der Gemischten Gemeinde Aeschi benutzt, hat dafür eine Gebühr zu entrichten.
- 2 Die Parkgebühren gemäss Abs. 3 gelten für alle gebührenpflichtigen Parkplätze.

3	1. Std.	= Fr.	0.00
	2. Std.	= Fr.	1.00
	3. Std.	= Fr.	2.00
	4. Std.	= Fr.	3.00
	5. Std.	= Fr.	3.50
	6. Std.	= Fr.	4.00
	7. Std.	= Fr.	4.50
	8. Std.	= Fr.	5.00
	9. Std.	= Fr.	5.50
	10. Std.	= Fr.	6.00
	11. Std.	= Fr.	6.50
	12. Std.	= Fr.	7.00

Das Parkticket ist gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe zu deponieren.

Busse, Cars und Lastwagen über 3.5 Tonnen zahlen den doppelten Tarif.

- 4 Für das Abstellen von Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3.5 Tonnen, namentlich für Busse und Lastwagen, ist in der Zeit von 19.00 bis 07.00 Uhr ein Pauschalbetrag von Fr. 10.00 zu bezahlen.

Für Parkkarten ist zu bezahlen:

1	Woche	= Fr.	35.00
1	Monat	= Fr.	80.00 Einstellhallenplatz Primarschulhaus
1	Monat	= Fr.	50.00
1	Jahr	= Fr.	500.00
			350.00 für in Aeschi wohnhafte und/oder arbeitende Personen

Die Parkkarten sind auch für das Suldtal gültig.

Art. 4

- Bussen
- 1 Wer gegen Art. 1, Art. 2, Art. 3 oder Art. 9 von dieser Verordnung verstösst, wird gebüsst.
 - 2 Wird die Zahlungsfrist von 30 Tagen zur Bezahlung der Busse nicht genutzt, wird eine Mahnung mit einer Zahlungsfrist von 20 Tagen ausgestellt. Anschliessend wird Anzeige erstattet.

Art. 5

- Geltungsbereich
- 1 Die Parkkarte berechtigt, das auf der Parkkarte bezeichnete Fahrzeug auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen der Gemeinde Aeschi sowie deren Vertragspartnern, bei entsprechender Vereinbarung, abzustellen.
 - 2 Verfügungen von temporären Parkierungsbeschränkungen bleiben vorbehalten.
 - 3 Die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen freien Parkplatz.

Art. 6

- Geltungsdauer
- 1 Die Jahres-Parkkarte wird für die Dauer eines Jahres, die Monats-Parkkarte für die Dauer eines Monats und die Wochen-Parkkarte für die Dauer einer Woche abgegeben. Sie sind jeweils im Voraus zu erneuern resp. zu bezahlen.

- 2 Wird die Jahres-Parkkarte hinterlegt oder zurückgegeben, so wird die Gebühr für die nicht in Anspruch genommenen ganzen Monate zurückerstattet, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von Fr. 20.00.
- 3 Für bezogene aber nicht in Anspruch genommene Monats-Parkkarten oder Wochen-Parkkarten werden keine Gebühren zurückerstattet.

Art. 7

- | | | |
|-----------------------------|---|---|
| Verfahren für die Parkkarte | 1 | Die Parkkarte wird auf Gesuch hin von der Gemeindeverwaltung ausgestellt. |
|-----------------------------|---|---|

Art. 8

- | | | |
|---|---|--|
| Änderung der Voraussetzung für die Parkkarte / Entzug | 1 | Parkkarten können endgültig oder für eine bestimmte Zeit entzogen werden, wenn sie missbräuchlich verwendet werden. Der Entzug der Parkkarte gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr. |
|---|---|--|

Art. 9

- | | | |
|--------------------------|---|--|
| Verwendung der Parkkarte | 1 | Die Parkkarte dient zusammen mit dem darauf vermerkten, am Fahrzeug angebrachten Kontrollschild als Kontrollmittel. Sie ist gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe zu deponieren. |
|--------------------------|---|--|

Art. 10

- | | | |
|---------------|---|--|
| Inkrafttreten | 1 | Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. |
|---------------|---|--|

Genehmigung

Die angepassten Ausführungsbestimmungen zum Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze der Gemischten Gemeinde Aeschi (Verordnung) sind vom Gemeinderat am 22. August 2019 und 7. November 2019 genehmigt worden.

Aeschi, 7. November 2019

Namens des Gemeinderates

Die Präsidentin: Der Sekretär:

J. Luginbühl

L. Berger

Inkraftsetzung

Die Ausführungsbestimmungen zum Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze der Gemischten Gemeinde Aeschi (Verordnung) werden per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt.

Sie ersetzen die Ausführungsbestimmungen zum Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze der Gemischten Gemeinde Aeschi (Verordnung) vom 16. Mai 2013.

Aeschi, 7. November 2019

Namens des Gemeinderates

Die Präsidentin: Der Sekretär:

J. Luginbühl L. Berger

Die Inkraftsetzung der Änderungen von den Ausführungsbestimmungen wurde im Frutiger Anzeiger Nr. 48 vom 26. November 2019 publiziert.